Copia.

Prast den 7ten May 1783.

Nachdem der Pfarrer Kirchmeyer Gesuch, und die damit verbundene Regulirung des Gottes Dienstes durch die verordnete Commission unterthänigst vorgetragen, einer Erkiesung hierzu den Beyhalt, und Kreuzer Stuf bereits erhalten hat, und zum Vollzuge gebracht ist,

So befehlen Sie Mariß: daß eine gleichförmige Kirchenordnung auch in dem Beyhalt, und mindern Stücken den Gottesdienst und Unterricht, und die Population, und übrigen local Umstände mutatis mutandis eingerichtet werden solle.

Ihr Landesobr: werden daher in der Anleitung die jenigen Grundsätze mitgetheilet, nach welchen sich bey der Verbesserung der Pfarren Kirchenordnung Gottesdienst und allenhöchsten Vorsatz hier beachtet worden ist.

Gleichwie dieselbe auch in dem weitern Zusatze die hier allgemeine Gesichtspunkte Andrucks Ordnung, nach welchen der Gottes Dienst sowohl in den Pfarren, als Nebenkirchen eingerichtet ist, samt den darzu gehörigen normal Gesängen, und Gebethen enthält.

Ein Landesobr: wird daher die Einrichtung der Pfarrern in den dreyen Beyhalt, und in den mindern Stücken in so weit etwa eine Veränderung nach den local

Umstände nothwendig, wegen dieselben, und den Erhaltung des Gottesdienstes nach diesen Anleitung unternehmen, zugleich dem auf sehen, ob, und wie weiten die Erhaltung der alten bestimmten Lasten in Abgang zu bringen, zur Aufhilfe nothwendig sey, und den Unterrichten nur, und das andern wahrnehmen.

Ellmau den 28ten August 1782